

**Vereinbarung**  
**zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports**  
**als ergänzende Leistung**  
**nach § 28 SGB VI i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX**  
**vom 01.07.2012**

zwischen der

**Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund)**  
Ruhrstr. 2  
10709 Berlin,

dem

**Deutschen Behinderten-Sportverband e.V. (DBS)**  
Tulpenweg 2-4  
50226 Frechen-Buschbell,

dem

**Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB)**  
Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt am Main

und der

**Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation**  
**von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. (DGPR)**  
Friedrich-Ebert-Ring 38  
56068 Koblenz

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports als ergänzende Leistung nach § 28 SGB VI i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX für Versicherte der DRV Bund.
- (2) Ziele, Grundsätze, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung, Inanspruchnahme und Vergütung des Rehabilitationssports werden durch die auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) geschlossene "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011" in der jeweils gültigen Fassung (Rahmenvereinbarung) bestimmt.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Vereinbarungspartner**

- (1) Die Leistungserbringerverbände des Rehabilitationssports gewährleisten, dass die ihnen angehörenden, für den Rehabilitationssport anerkannten Rehabilitationssportgemeinschaften (Leistungserbringer) den Rehabilitationssport nach den Festlegungen der Rahmenvereinbarung durchführen. Sie wirken darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.
- (2) Die DRV Bund vergütet den Rehabilitationssport in anerkannten Rehabilitationssportgemeinschaften für ihre Versicherten im gesamten Bundesgebiet nach § 4 dieser Vereinbarung.

## **§ 3**

### **Verordnung des Rehabilitationssports**

- (1) Die Verordnung von Rehabilitationssport als ergänzende Leistung im Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation erfolgt ausschließlich durch den ärztlichen Dienst in der Rehabilitationseinrichtung. Sie erstreckt sich auf die Art des Rehabilitationssports in Abhängigkeit von der für die vorhergehende Leistung zur medizinischen Rehabilitation maßgebenden Indikation sowie auf die Dauer und die Anzahl der Übungsveranstaltungen je Woche in dem in der Rahmenvereinbarung festgelegten zeitlichen Rahmen und Umfang.
- (2) Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen können bis zu zweimal im Monat anstelle einzelner regulärer Übungsveranstaltungen in Anspruch genommen werden. Art, Inhalt und Durchführungsbedingungen für die Gesundheitsbildungsmaßnahmen richten sich nach den hierzu jeweils verfassten Leistungsbeschreibungen der DGPR.

#### **§ 4 Vergütung des Rehabilitationssports**

- (1) Der Rehabilitationssport wird von der DRV Bund je Übungsveranstaltung und teilnehmendem anspruchsberechtigtem Versicherten wie folgt vergütet:

allgemeiner Rehabilitationssport	5,00 EUR
Rehabilitationssport in Herzgruppen	7,00 EUR
Rehabilitationssport in Kinder-Herzgruppen	7,50 EUR
Gesundheitsbildungsmaßnahmen beim Rehabilitationssport in Herzgruppen	7,50 EUR
Rehabilitationssport für schwerstbehinderte Menschen	7,50 EUR
Rehabilitationssport im Wasser	5,80 EUR
Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins	7,50 EUR

#### **§ 5 Abrechnung**

- (1) Der Leistungserbringer rechnet halbjährlich die abgeschlossenen Fälle in listenartiger Aufstellung mit der DRV Bund ab und fügt der Abrechnung die einzelnen Verordnungen und die Teilnahmebestätigungen der Versicherten bei (Formularsatz G850). Die Abrechnung erfolgt nur für Übungsveranstaltungen, für die der Versicherte seine Teilnahme durch Unterschrift bestätigt hat.
- (2) Die Abrechnung von Leistungen, die für die DRV Bund erbracht wurden, erfolgt ausschließlich unmittelbar mit der DRV Bund. Eine Inanspruchnahme von externen, privatrechtlich organisierten Abrechnungsunternehmen ist nicht zulässig, da im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung die Weiterleitung von medizinischen und personenbezogenen Daten für Abrechnungszwecke aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig ist. Die Regelung des § 302 SGB V, auf die die Rahmenvereinbarung verweist, beschreibt allein das maschinelle Abrechnungsverfahren zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen und ist im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anwendbar.
- (3) Die DRV Bund strebt eine Kostenerstattung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen an.
- (4) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die DRV Bund dem Leistungserbringer die eingereichten Unterlagen unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.

## **§ 6 Sozialdatenschutz**

- (1) Die Leistungserbringer halten die Bestimmungen über den Sozialdatenschutz (SGB X, 2. Kapitel) ein. Sie dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben verarbeiten, bekanntgeben, zugänglich machen oder auf sonstige Weise nutzen. Angaben zur Person des Versicherten und dessen Krankheiten unterliegen der Schweigepflicht (§ 203 StGB). Die Daten sind zu löschen, wenn sie für den Zweck dieser Vereinbarung oder sonstige gesetzliche Aufgaben nicht mehr benötigt werden.
- (2) Ausgenommen von der Schweigepflicht sind Angaben gegenüber dem verordnenden Arzt, soweit sie zur Verordnung und Durchführung des Rehabilitationssports erforderlich sind.
- (3) Die Leistungserbringer verpflichten ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

## **§ 7 Haftung**

Eine Haftung der DRV Bund für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Durchführung des Rehabilitationssports nach dieser Vereinbarung entstehen, ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Zusammenarbeit und Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Die Partner dieser Vereinbarung sind bestrebt, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob diese Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen, insbesondere im Rahmen der Anwendung der ICF, verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss.
- (2) Die Vereinbarungspartner erklären die Absicht, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, zu erörtern und beizulegen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2012 in Kraft und kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Vierteljahresende schriftlich gekündigt werden.


- (2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verliert die bisherige Vereinbarung über die Durchführung des Rehabilitationssports vom 02.08.2004 ihre Gültigkeit.
- (3) Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Vereinbarung.

**§ 10  
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Berlin, Frechen-Buschbell, Frankfurt am Main, Koblenz, den \_\_\_\_\_

Deutsche Rentenversicherung Bund

  
\_\_\_\_\_

Deutscher Behinderten-Sportverband e.V.

  
\_\_\_\_\_

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.

  
\_\_\_\_\_

Deutsche Gesellschaft  
für Prävention und Rehabilitation  
von Herz-Kreislaufkrankungen e.V.

\_\_\_\_\_